

die zum Kriegsdienst nach auswärts hörte nicht vollständig auf¹⁾, sondern wurde in der Weise geregelt, daß Freie, die 3 oder mehr Hufen hatten, ausziehen, solche aber, die nur weniger besaßen, zusammen helfen mußten, so daß einer von ihnen ausziehen konnte. Besonders geregelt waren die Verpflichtungen für Feldzüge nach Spanien, gegen die Awaren, gegen Böhmen und die Sorben.²⁾ Grundsätzlich bestand also für diese Leute die Verpflichtung zum Auszug auch in einem Angriffskrieg, zu dem die Hochfreien, wenn wir jetzt diese Bezeichnung für die Altfreien, soweit sie in den Adel aufgestiegen waren, gebrauchen wollen, unter besonderen Umständen, sei es wegen eines Lehenbesitzes oder auf Grund besonderer Abmachungen oder als Träger von amtlichen Funktionen usw. verpflichtet waren.³⁾ Der König bildete also den Kern des Staates und durch ihn wurde die Staatsverfassung und durch das Verhältnis zu ihm die ständische Struktur bestimmt. Er hat das freie, das Staatsvolk geschaffen, das unmittelbare Verhältnis zu ihm war dafür maßgebend.

Da im fränkischen Großreich der Kriegsdienst besonders wegen des Überganges zum Reiterheer von den Bauern nicht mehr geleistet werden konnte, haben sich die kleinen und ärmeren Freien nicht selten einem Mächtigen, besonders der Kirche kommandiert, um dem Kriegsdienst zu entgehen. Wenn man nun die ältere Geschichte und die Herkunft dieser Freien berücksichtigt, versteht man, daß die Könige diese Kommendierungen ihrer Untertanen verboten haben⁴⁾; diese Verbote wären aber unverständlich, wenn sie gegen Altfreie, die nicht einfach als Untertanen bezeichnet und behandelt werden konnten und ihre volle Handlungsfähigkeit besaßen, gerichtet gewesen wären. Altfreie konnten über ihren Besitz frei, diese „freien“ Königsleute aber nur mit Zustimmung des Königs oder seines Vertreters des Grafen verfügen.⁵⁾ Der Graf mußte anwesend sein, wenn

¹⁾ Vgl. H. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter (ZRG. G. A. 35, 1914) S. 116ff. Capit. 1 S. 125 c. 19, 1 S. 134.

²⁾ MG. Capit. 1 S. 136.

³⁾ J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande (2, 1, hrsg. von P. Punschart 1911) S. 355ff.

⁴⁾ E. F. Otto, Adel u. Freiheit S. 197 Anm. 5, wo auf die Quellen, bes. das Polypticon Irminensis von St. Germain des Près verwiesen wird. Vgl. Capit. I S. 125, 330 c. 2.

⁵⁾ Brunner, RG. 2^a S. 214, 331; Forsch. S. 10ff.; Klebel S. 254, 56 sieht in den *liberi Baiuarii* des Indiculus Arnonis gemeinfreie Baiern; diese Annahme trifft aber gewiß nicht durchweg zu.